



Liste der Anmerkungstatbestände in der Gesetzgebung des Kantons Bern (Art. 129 GBV)¹

Stand: 1. September 2017

Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	EG ZGB	BSG 211.1	Art. 79f [Eingefügt am 07.06.1970] 1.6.2 Mitbenützung ¹ Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenzützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. ² Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist. ³ Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.
			Art. 130 [Fassung vom 16.06.2011] 5.2 Durchführung der Bereinigung ¹ Die Bereinigung wird durch das zuständige Grundbuchamt durchgeführt. Sie ist auf allen Grundstücken im Bereinigungsperimeter anzumerken. ² Das Grundbuchamt überprüft im Bereinigungsperimeter die Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen auf ihre aktuelle rechtliche und tatsächliche Bedeutung. Es erstellt für jedes Grundstück ein Verzeichnis mit den bleibenden und zu löschenden Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen. ³ Es kann, insbesondere bei Dienstbarkeiten, zusätzlich einen Plan über die örtliche Lage der bleibenden Lasten und Rechte erstellen, der Bestandteil dieser Lasten bzw. Rechte wird.

¹ SR 211.432.1

			<p>Art. 169</p> <p>3 Unzulässige dingliche Rechte</p> <p>Dingliche Rechte, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind entweder auf Verlangen der Beteiligten in zulässige dingliche Rechte (z. B. Miteigentum oder Grunddienstbarkeit) umzuwandeln und als solche einzutragen oder in zweckdienlicher Weise anzumerken.</p>
Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches		BSG 215.321.2	<p>Art. 30</p> <p>4. Unzulässige dingliche Rechte</p> <p>Dingliche Rechte, deren Begründung nach dem Zivilgesetzbuch nicht möglich ist, werden, wenn die Beteiligten sich nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Aufforderung durch das Grundbuchamt [<i>Fassung vom 14.10.2009</i>] über die Umwandlung in zulässige dingliche Rechte verständigen können (z. B. bei Stockwerkseigentum: Miteigentum an Grund und Boden für sämtliche Berechtigten und übertragbare Dienstbarkeit für jeden einzelnen Miteigentümer; bei Wald- und Streueansprachen ohne Grund und Boden als Miteigentum), bei der Übertragung in der Kolumne «Anmerkungen» aufgenommen.</p>
			<p>Art. 34</p> <p>3. Zugehör</p> <p>Wo nach bisherigem Recht Beweglichkeiten als Zugehör zu Immobilien mitverpfändet wurden, werden dieselben von Amtes wegen in der Kolumne «Anmerkungen» aufgenommen. Sind besondere Inventare vorhanden, so genügt der Hinweis auf sie.</p>
			<p>Art. 38</p> <p>4. Alignementspläne</p> <p>¹ Das Grundbuchamt erlässt an die zuständigen Gemeindeorgane die Aufforderung, ihm innert der Frist von drei Monaten eine Anmeldung über die durch bestehende Alignementspläne geschaffenen Eigentumsbeschränkungen gemäss Baugesetzgebung einzureichen. [<i>Fassung vom 14.10.2009</i>]</p> <p>² Die Anmeldung hat eine genaue Bezeichnung der Eigentumsbeschränkung, sowie die Angaben über jede einzelne belastete Parzelle und deren Eigentümer zu enthalten; sie ist durch die zuständigen Organe der Gemeinde zu unterzeichnen.</p>

			<p>³ Gestützt auf die Anmeldung und den vom Regierungsrat genehmigten Alignementsplan nimmt das Grundbuchamt <i>[Fassung vom 14.10.2009]</i> die erforderlichen Anmerkungen vor. Von den erfolgten Anmerkungen hat er den betreffenden Eigentümern Kenntnis zu geben. <i>[Fassung vom 08.06.1934]</i></p> <p>⁴ Die Einzeichnung der Baulinien in den der Gemeinde gehörenden Kopien der Grundbuchpläne kann unabhängig von der Anmerkung im Grundbuch von den Gemeindebehörden da angeordnet werden, wo es zweckmässig erscheint. <i>[Fassung vom 08.06.1934]</i></p>
			<p>Art. 45</p> <p>2. Unzulässige Grundpfandrechte</p> <p>Pfandrechte, die auf sogenannten Wald- und Streueansprachen ohne Grund und Boden oder Stockrechten und dergleichen haften, sind abzulösen; das Grundbuchamt <i>[Fassung vom 14.10.2009]</i> hat die Beteiligten davon zu benachrichtigen. Bei der Übertragung werden diese Rechte auf dem für das dienende Grundstück bestehenden Grundbuchblatt angemerkt.</p>
			<p>Art. 51</p> <p>7. Anmerkung der Vereinbarungen</p> <p>Die gemäss Artikel 46 bis 50 zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen sind den Forderungs- und Pfandrechstiteln nachzutragen. Sie werden durch das Grundbuchamt <i>[Fassung vom 14.10.2009]</i> in zweckdienlicher Weise bei der betreffenden Grundbuchstelle vermerkt. Im alten Kantonsteil werden die Erklärungen zudem im Zessionen- beziehungsweise Ablosungenmanual abschriftlich eingetragen. Die Eintragung im neuen Grundbuch erfolgt nur nach Vorlage des Titels.</p>
Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer	HG	BSG 215.326.2	<p>Art. 25</p> <p>4. Gemeinsame Bestimmungen <i>[Fassung vom 09.04.2009]</i></p> <p>¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen. <i>[Fassung vom 09.04.2009]</i></p> <p>² An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden.</p>

			<p>³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion oder der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor. [Fassung vom 09.04.2009].</p>
Kantonales Geoinformationsgesetz vom 08. Juni 2016	KGeolG	BSG 215.341	<p>Art. 40 Einspracheentscheide, Genehmigung und Anerkennung</p> <p>¹ Die Vermessungsaufsicht verfügt erstinstanzlich über nicht erledigte Einsprachen. Sie genehmigt</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Plan für das Grundbuch, b die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung und gegebenenfalls c den Perimeterplan für die Rutschgebiete. <p>² Sie verfügt über streitige Grenzen und lässt sie im Grundbuch als streitig anmerken. Wird innert sechs Monaten seit dieser Verfügung keine Zivilklage erhoben, so veranlasst die Vermessungsaufsicht die Löschung der Anmerkung.</p> <p>³ Sie stellt dem Bund Antrag für die eidgenössische Anerkennung des Vermessungswerks.</p>
Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalspflege	DPG	BSG 426.41	<p>Art. 18 Anmerkung im Grundbuch</p> <p>¹ Die vereinbarten oder rechtskräftig verfügten Schutzmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210].</p> <p>² Sie verpflichten die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer und werden auf Anmeldung der zuständigen Stelle im Grundbuch angemerkt.</p>
Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung		BSG 711.0	<p>Art. 25 Sicherung des Rückforderungsrechtes</p> <p>¹ Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Begehren des Enteigneten als Verfügungsbeschränkung anzumerken.</p>

			Im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. 2
--	--	--	---

Verordnung vom 2. September 1966 über die Enteignung	EntV	BSG 711.1	Art. 13 [Eingefügt am 25.04.1967] Vom Tage der Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens an kann der Enteigner gegen Ausweis über die Benachrichtigung der zu Enteignenden den Bann im Sinne von Artikel 31 Enteignungsgesetz [BSG 711.0] im Grundbuch auf den betroffenen Grundstücken anmerken lassen.
--	------	-----------	---

Baugesetz vom 9. Juni 1985	BauG	BSG 721.0	Art. 29 Nebenbestimmungen und Anmerkungen im Grundbuch ¹ Ausnahmebewilligungen können für eine bestimmte Zeitdauer oder mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Bei Ablauf der Befristung und bei Widerruf ist die bewilligte Baute oder Anlage vom jeweiligen Eigentümer innert angemessener Frist zu entfernen; er hat keinen Anspruch auf Entschädigung. ² Ausnahmebewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere Bestimmungen, wonach a Für wertvermehrnde Aufwendungen, die als Ausnahme bewilligt werden, im Enteignungsfall keine Entschädigung geleistet wird; b Bauten und Anlagen, die nur im Hinblick auf einen bestimmten Zweck bewilligt werden, nicht zweckentfremdet, abparzelliert oder in Stockwerkeigentum aufgeteilt werden dürfen; c Sicherheit zu leisten ist für die Einhaltung von Pflichten, die mit der Baubewilligung verbunden sind. ³ Die Befristung, der Vorbehalt des Widerrufs, die Wegbedingung der Entschädigung (Entfernungsaufgabe und Mehrwertrevers) [Fassung vom 09.06.2016], die Zweckentfremdungs-, Abparzellierungs- und Aufteilungsverbote sowie die Pflicht zur Sicherheitsleistung sind vor Baubeginn im Grundbuch anzumerken.
----------------------------	------	-----------	---

			<p>⁴ Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind. <i>[Eingefügt am 09.06.2016]</i></p>
			<p>Art. 120</p> <p>2 Einleitung und Durchführung</p> <p>¹ Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet entweder</p> <p>a durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümer oder</p> <p>b durch Beschluss des Gemeinderates oder</p> <p>c durch Anordnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion auf Antrag der zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion <i>[Fassung vom 29.10.1997]</i> oder im Einvernehmen mit dieser. <i>[Fassung vom 23.06.1993]</i></p> <p>² Der Einleitungsbeschluss wird im Grundbuch angemerkt. Das Grundbuchamt <i>[Fassung vom 28.03.2006]</i> gibt den beteiligten Grundeigentümern davon Kenntnis. Während des Umlegungsverfahrens sind rechtliche oder tatsächliche Änderungen, welche die Umlegung beeinträchtigen könnten, untersagt.</p> <p>³ Durchgeführt wird die Baulandumlegung im Verfahren durch Vereinbarung, durch Gründung einer Umlegungsgenossenschaft oder von Amtes wegen.</p>
			<p>Art. 126b <i>[Eingefügt am 09.06.2016]</i></p> <p>Vertragliche Bauverpflichtung</p> <p>¹ Die Gemeinde kann mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich vereinbaren, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.</p> <p>² Die Gemeinde sorgt dafür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.</p> <p>³ Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.</p>

		<p>Art. 126d [Eingefügt am 09.06.2016]</p> <p>Anordnung der Bauverpflichtung</p> <p>¹ Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von fünf bis 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben sind wenn immer möglich zu gewährleisten.</p> <p>² Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.</p> <p>⁴ Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung aus Gründen, für welche die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verantwortlich ist, nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet er oder sie eine jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des betroffenen Landes berechnet wird. Die Lenkungsabgabe wird ab dem ersten Jahr nach Ablauf der angeordneten Frist erhoben und beträgt im ersten Jahr ein Prozent des Verkehrswerts, im zweiten Jahr zwei Prozent des Verkehrswerts, im dritten Jahr drei Prozent des Verkehrswerts, im vierten Jahr vier Prozent des Verkehrswerts und ab dem fünften Jahr fünf Prozent des Verkehrswerts.</p> <p>⁵ Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142f Absatz 3 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142f Absatz 2 zu verwenden.</p>
--	--	---

			<p>Art. 132</p> <p>3 Rückforderung</p> <p>¹ Wird eine Eigentumsbeschränkung nachträglich aufgehoben oder entfällt ihre die Entschädigungspflicht begründende Wirkung, so hat der jeweilige Grundeigentümer eine verhältnismässige Rückzahlung zu leisten.</p> <p>² Das Gemeinwesen lässt die Rückerstattungspflicht im Grundbuch anmerken.</p> <p>³ Streitigkeiten über den Umfang der Rückerstattungspflicht entscheidet der Enteignungsrichter.</p>
<p>Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten</p>	<p>Baulandumlegungsdekret BUD</p>	<p>BSG 728.1</p>	<p>Art. 15</p> <p>Mitteilung; Anmerkung im Grundbuch</p> <p>¹ Der Einleitungsbeschluss ist ohne Verzug der zuständigen Gemeindebehörde und von dieser dem Grundbuchamt und der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion [<i>Fassung vom 10.04.2008</i>] mitzuteilen.</p> <p>² Auf die Mitteilung des Einleitungsbeschlusses hin merkt das Grundbuchamt [<i>Fassung vom 28.03.2006</i>] im Grundbuch den Einbezug der Grundstücke des Umlegungsgebietes in das Umlegungsverfahren an.</p> <p>³ Es gibt allen Beteiligten von den sie betreffenden Anmerkungen Kenntnis oder veröffentlicht den Einleitungsbeschluss.</p> <p>⁴ Die Anmerkung bleibt bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Art. 10 Abs. 4) bestehen.</p>

Strassengesetz vom 4. Juni 2008	SG	BSG 732.11	<p>Art. 81 Ausnahme</p> <p>¹ Das zuständige Gemeinwesen kann Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere des Ortsbildes, es rechtfertigen und wenn dadurch weder öffentliche Interessen noch wesentliche nachbarliche Interessen beeinträchtigt werden.</p> <p>² Für Kleinbauten gilt Artikel 28 BauG [BSG 721.0] sinngemäss.</p> <p>³ Für die Nebenbestimmungen und deren Anmerkung im Grundbuch gilt Artikel 29 BauG.</p>
---------------------------------	----	------------	--

Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen	Grundeigentümerbeitragsdekret GBD	BSG 732.123.44	<p>Art. 7 Beitragsschuldner</p> <p>¹ Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, bei Baurechtsverhältnissen der Baurechtsinhaber.</p> <p>² Die Beitragspflicht geht von Gesetzes wegen auf die Rechtsnachfolger des Grundeigentümers über, wenn sie im Grundbuch angemerkt ist. Die Gemeinde kann die Anmerkung verlangen.</p> <p>³ Nachträgliche Beiträge sind vom Grundeigentümer im Zeitpunkt des Entstehens der nachträglichen Beitragspflicht geschuldet oder von seinem Rechtsnachfolger gemäss Absatz 2.</p>
--	-----------------------------------	----------------	--

Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011	KEnG	BSG 741.1	<p>Art. 23 4. Wirkung</p> <p>¹ Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung ist das Energieverteilnetz in seinem Bestand geschützt.</p> <p>² Auf den betroffenen Grundstücken dürfen grundsätzlich keine Bauten oder Anlagen erstellt oder Vorkehren getroffen werden, die den Bau und den Unterhalt des Energieverteilnetzes verunmöglichen, erheblich erschweren oder seinen Bestand gefährden.</p> <p>³ Die genehmigte Linienführung der Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.</p>
---	------	-----------	---

Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996	WVG	BSG 752.32	<p>Art. 21</p> <p>2 Sicherung von öffentlichen Leitungen</p> <p>¹ Die Wasserversorgungen können die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen durch eine Überbauungsordnung öffentlichrechtlich sichern.</p> <p>² Den öffentlichen Leitungen gleichgestellt sind</p> <p>a die mit ihnen verbundenen Sonderbauwerke und</p> <p>b die für die Erstellung und den Unterhalt der Leitungen notwendigen Nebenanlagen.</p> <p>³ Mit dem Genehmigungsbeschluss sind die Leitungen in ihrem Bestand geschützt. Auf den betroffenen Grundstücken dürfen keine Bauten oder Anlagen erstellt oder Vorkehren getroffen werden, die den Bau und den Unterhalt der Leitungen verunmöglichen, erheblich erschweren oder ihren Bestand gefährden.</p> <p>⁴ Die genehmigte Linienführung der öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen kann im Grundbuch angemerkt werden.</p>
Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996	KGSchG	BSG 821.0	<p>Art. 28</p> <p>Sicherung von öffentlichen Leitungen</p> <p>¹ Die Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen, damit verbundenen Sonderbauwerken und notwendigen Nebenanlagen richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 [BSG 752.32].</p> <p>² Zuständige kantonale Behörde ist die zuständige Stelle der BVE.</p>
Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebots		BSG 854.1	<p>Art. 7</p> <p>Zweckerhaltung und Rückforderung</p> <p>¹ Zur Sicherung des Zweckes der Massnahmen können die Leistungen des Kantons mit zeitlich befristeten Auflagen und Bedingungen verbunden werden, die über die Geltungsdauer der einzelnen Massnahmen hinaus rechtswirksam bleiben.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Auflagen und Bedingungen können als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden. Zur Sicherung der Rückforderung von</p>

			Beiträgen oder Darlehen besteht zu Gunsten des Kantons ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe <i>g</i> des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) [BSG 211.1]. [Fassung vom 16.06.2011].
Verordnung vom 5. November 1997 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	SVV	BSG 910.113	<p>Art. 16</p> <p>2. Anmerkung im Grundbuch</p> <p>¹ Die Rückerstattungspflicht und wichtige, an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingungen und Auflagen sind im Grundbuch anzumerken.</p> <p>² Nach Auflösung der Genossenschaft, nach dem Ausscheiden von einzelnen Beteiligten und nach der Rückerstattung von Beiträgen bleiben jene Anmerkungen bestehen, die der Sicherung nicht erloschener Verpflichtungen dienen.</p>
Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen	VBWG	BSG 913.1	<p>Art. 9 (vgl. Art. 23 VBWV)</p> <p>Anmerkung im Grundbuch</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet nach der Beschlussfassung beim Grundbuchamt die Anmerkung des Unternehmens an.</p> <p>² Die Anmerkung lässt bei Handänderungen die Mitgliedschaft und im Rahmen des Unternehmens entstandene Rechte und Pflichten von Gesetzes wegen auf die Erwerberin oder den Erwerber übergehen.</p>
Verordnung vom 5. November 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen	VBWV	BSG 913.111	<p>Art. 33</p> <p>Landbeschaffung</p> <p>¹ Um die Durchführung des Unternehmens zu erleichtern, kann die Trägerin Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte freihändig erwerben.</p> <p>² Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Verpflichtung zu einer späteren Landabtretung für die genannten Werke als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.</p>

			<p>Art. 48 Anmerkung im Grundbuch</p> <p>¹ Die Rückerstattungspflicht und wichtige, an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingungen und Auflagen werden im Grundbuch angemerkt.</p> <p>² Nach Auflösung der Genossenschaft, nach dem Ausscheiden von einzelnen Beteiligten und nach der Rückerstattung von Beiträgen bleiben jene Anmerkungen bestehen, die der Sicherung nicht erloschener Verpflichtungen dienen.</p>
Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997	KWaV	BSG 921.111	<p>Art. 22 Waldreservate</p> <p>¹ Waldreservate sollen namentlich ökologisch besonders wertvolle Waldgebiete und ihre Entwicklung sowie durch menschliche Bewirtschaftung hervorgerufene besondere Bestandesformen erhalten und fördern; sie dienen ebenfalls der natur- und forstwissenschaftlichen Forschung.</p> <p>² Waldreservate werden für mindestens 50 Jahre vom KAWA ausgeschieden und im Grundbuch angemerkt.</p> <p>³ In Totalreservaten ist auf menschliche Eingriffe grundsätzlich zu verzichten; in Teilreservaten wird der Wald zur Erreichung der Ziele in bestimmter Weise gepflegt oder bewirtschaftet.</p> <p>⁴ Wenn der Schutz und die Erhaltung bedrohter Tier- und Pflanzenarten, ein zeitlich unbegrenzter Schutz oder die Anordnung von Schutzmassnahmen gegenüber Dritten im Vordergrund stehen, ist die Errichtung eines Naturschutzgebietes im Wald zu prüfen.</p>